

RS Vwgh 2001/4/25 99/10/0190

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

VVG §1 Abs1;

VVG §4 Abs1;

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Leistungsgebot den Bestimmtheitsanforderungen des § 59 Abs 1 AVG entspricht, bemisst sich danach, ob nach dem Inhalt des Spruches, zu dessen Auslegung im Zweifelsfall die Begründung des Bescheides heranzuziehen ist, einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen und andererseits, ob ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen - ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten - Ersatzvornahme ergehen kann (vgl zB das hg Erkenntnis vom 31. Mai 1999, ZI 97/10/0093, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung Inhalt des Spruches Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100190.X05

Im RIS seit

06.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>